
MARKT DINKELSCHERBEN



Landkreis Augsburg

23. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Für den Bereich des Bebauungsplanes
„Photovoltaikanlage Fleinhausen Nord“

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (gem. § 6a BauGB)

Fassung vom 07.07.2021

Projektnummer: 19015

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung: Markus Seitz, Dipl.-Ing.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	3
1. Rechtsgrundlage	3
2. Anlass der Planung.....	3
3. Verfahrensablauf	3
4. Beurteilung der Umweltbelange.....	4
5. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung	5
6. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung von Planungsalternativen	7

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

1. RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß § 6a BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. ANLASS DER PLANUNG

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sollte die Rechtsgrundlage für den im Parallelverfahren aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 60 „Photovoltaikanlage Fleinhausen Nord“ geschaffen werden. Solaranlagen sind im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB keine privilegierten Vorhaben. Deshalb ist eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

3. VERFAHRENSABLAUF

Die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 „Photovoltaikanlage Fleinhausen Nord“ wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 26.02.2019 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 08.08.2019.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 16.07.2019 fand in der Zeit vom 16.08.2019 bis 17.09.2019 (§ 3 Abs. 1) bzw. 23.09.2019 (§ 4 Abs. 1) statt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 14.07.2020 fand in der Zeit vom 06.11.2020 bis 07.12.2020 statt.

Die Marktgemeinderat hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.01.2021 die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 26.01.2021 festgestellt. Das Landratsamt Augsburg hat diese Änderung mit Bescheid vom 11.05.2021 (Az. 501-610-17) genehmigt.

4. BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB beachtet und die Untersuchungsergebnisse in einem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB dargestellt.

Die geplante Neubebauung verursacht einen geringen Eingriff in den Naturhaushalt. Der Eingriff besteht hauptsächlich aus Überbauung landwirtschaftlicher Flächen durch PV-Module.

Die detaillierte Ermittlung und Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in Anlehnung an den Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Herausgeber Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen - StMLU - Jan. 2003) war Aufgabe des Bebauungsplanverfahrens.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Augsburg – Westliche Wälder“. Dessen Zweck ist von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt.

Weitere Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht berührt. Das nächst gelegene Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ befindet sich rund 200 m nord-westlich des Plangebietes.

Unter Berücksichtigung der einflussminimierenden Maßnahmen (Erhalt Gehölzbestand) ist in Bezug auf Vegetation, Fauna und biologische Vielfalt während des Baus von Auswirkungen mittlerer und während der Anlagennutzung geringer Erheblichkeit auszugehen.

Insgesamt ist aufgrund des unwesentlichen Eingriffes in das Schutzgut Boden und den nahezu vollkommenen Verzicht auf Versiegelungsmaßnahmen von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist sowohl baubedingt als auch anlagenbedingt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen. Positiv, vor allem auf das Oberflächenwasser, wirken sich ausbleibende Düngeeinträge aus.

Während der Anlagennutzung ist von Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima und Lufthygiene auszugehen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist sowohl baubedingt als auch anlagennutzungsbedingt mit Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu rechnen.

Durch die bestehende und zu pflanzende Eingrünung kann die Wirkung der Anlagen auf das Landschaftsbild reduziert werden. Zudem ist der Bereich anthropogen vorgeprägt. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft liegen Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit vor.

Aufgrund fehlender Kultur- und Sachgüter ist das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht betroffen.

Die Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen. Die Fläche wurde aufgrund der nahegelegenen Bahnlinie, welche die Qualität des Raumes für andere Nutzungen beeinträchtigt, gewählt.

5. ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND DER BEHÖRDENBETEILIGUNG UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB gingen folgende wesentlichen Anregungen ein und wurden entsprechend in der Abwägung berücksichtigt:

- **Landratsamt Augsburg – Bauleitplanung, Bauordnung**

Anregung

Aus städtebaulicher Sicht des Kreisbaumeisters bestanden Bedenken hinsichtlich des Umstands, dass die beiden vergleichsweise kleinen Flächen für die Photovoltaikanlagen auch noch durch einen räumlichen Abstand voneinander getrennt werden. Dadurch verstärkt sich im Landschaftsbild der Eindruck der Zersiedelung. Das sollte vermieden werden.

Abwägung/ Behandlung

Der räumliche Abstand ist der Flächenverfügbarkeit geschuldet. Die Belange des Landschaftsbildes werden durch die Eingrünung zur freien Fläche beachtet.

- **Landratsamt Augsburg – Fachbereich Naturschutz**

Anregung

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit der Flächennutzungsplanänderung aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, soweit die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens angemerkten Punkte eingearbeitet werden.

Abwägung/ Behandlung

Die Anregungen bezogen sich auf die verbindliche Bauleitplanung und wurden folglich auf Ebene des Bebauungsplanes behandelt.

- **Landratsamt Augsburg – Tiefbauverwaltung**

Anregung

Hinweis zur möglichen Einschränkung des Baus eines dritten Gleises für den Bahnverkehr.

Abwägung/ Behandlung

Es stand noch nicht fest, in welcher Form der Streckenausbau umgesetzt wird (siehe auch Bundesverkehrswegeplan 2030). Ein Ausbau im Bereich des Bauleitplans wurde aufgrund der Streckenführung und damit verbundener Geschwindigkeitsbegrenzung wohl negativ eingestuft.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Anregungen

Vom Sachgebiet **Landwirtschaft** wurde auf den Verlust landwirtschaftlicher Fläche hingewiesen und ein Verzicht des naturschutzfachlichen Ausgleichs gefordert.

Zudem wurde Hinweise zu Begrifflichkeiten in der Begründung des Bebauungsplans gegeben.

Vom Sachgebiet **Forsten** wurde mitgeteilt, dass forstliche Belange nicht berührt sind.

Abwägung/Behandlung

Der Markt Dinkelscherben erkennt die Belange der Landwirtschaft und den Verlust landwirtschaftlicher Flächen an, stellte die Belange der Nutzung erneuerbarer Energien (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) allerdings mit höherem Gewicht in die Abwägung ein und hielt an der Planung fest.

Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 19.11.2009 ermittelt. Demnach besteht eine Ausgleichsverpflichtung bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die weiteren Anregungen bezogen sich auf die verbindliche Bauleitplanung und wurden folglich auf Ebene des Bebauungsplanes gewürdigt.

- **Wasserwirtschaftsamt Donauwörth**

Anregung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestanden aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Hinweise des WWA beachtet werden.

Abwägung/ Behandlung

Die genannten Hinweise wurden gemäß der fachlichen Würdigung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Eine Änderung des Entwurfs zur 23. Flächennutzungsplan-Änderung war nicht veranlasst.

- **LEW Verteilnetz GmbH (LVN)**

Anregung

Hinweis auf 20-kV-Freileitung

Abwägung/Behandlung

Nachrichtliche Übernahme in FNP

- **IHK Schwaben**

Anregung

Hinweis zur möglichen Einschränkung des Baus eines dritten Gleises für den Bahnverkehr.

Abwägung/ Behandlung

Es stand noch nicht fest, in welcher Form der Streckenausbau umgesetzt wird. Ein Ausbau im Bereich des Bauleitplans wurde aufgrund der Streckenführung und damit verbundener Geschwindigkeitsbegrenzung wohl negativ eingestuft.

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB gingen folgende wesentlichen Anregungen ein und wurden entsprechend in der Abwägung berücksichtigt:

- **Landratsamt Augsburg – Bauleitplanung, Bauordnung**

Anregung

Aus städtebaulicher Sicht des Kreisbaumeisters bestanden Bedenken hinsichtlich des Umstands, dass die beiden vergleichsweise kleinen Flächen für die Photovoltaikanlagen auch noch durch einen räumlichen Abstand voneinander getrennt werden. Dadurch verstärkt sich im Landschaftsbild der Eindruck der Zersiedelung. Das sollte vermieden werden.

Abwägung/ Behandlung

Der räumliche Abstand ist der Flächenverfügbarkeit geschuldet. Die Belange des Landschaftsbildes werden durch die Eingrünung zur freien Fläche beachtet.

- **Landratsamt Augsburg – Fachbereich Naturschutz**

Anregung

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit der Flächennutzungsplanänderung aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, soweit die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens angemerkten Punkte eingearbeitet werden.

Abwägung/ Behandlung

Die Anregungen bezogen sich auf die verbindliche Bauleitplanung und wurden folglich auf Ebene des Bebauungsplanes behandelt.

Die Deutsche Bahn sowie das Eisenbahnbundesamt wurden im Nachgang beteiligt. Von der Deutschen Bahn wurde die Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken empfohlen. Dies wurde durchgeführt und die Flächen mit Bescheid vom 17.06.2021 freigestellt.

6. GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG VON PLANUNGSAALTERNATIVEN

Der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage stand nach erster Prüfung an ausgewähltem Standort keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen.

Die in der Umweltprüfung ermittelten Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen.

Die Fläche wurde aufgrund der nahegelegenen Bahnlinie, welche die Qualität des Raumes für andere Nutzungen beeinträchtigt, gewählt.